



**Fridens Articul angebracht, bewilligt un[d] beschlossen inn
der Versammlung und Tha?digung zu Flex bei der Statt Sainte-
Foy, zwischen dem ... Hertzogen von Anjou ... un[d] auch dem
Ko?nig von Navarr, sam[m]t beistand der Deputirten von der
Fu?rgegebenen Reformirten Religion ...**

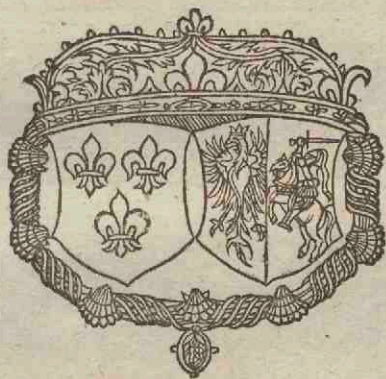
<https://hdl.handle.net/1874/406671>

ged

2

Fridens Articul

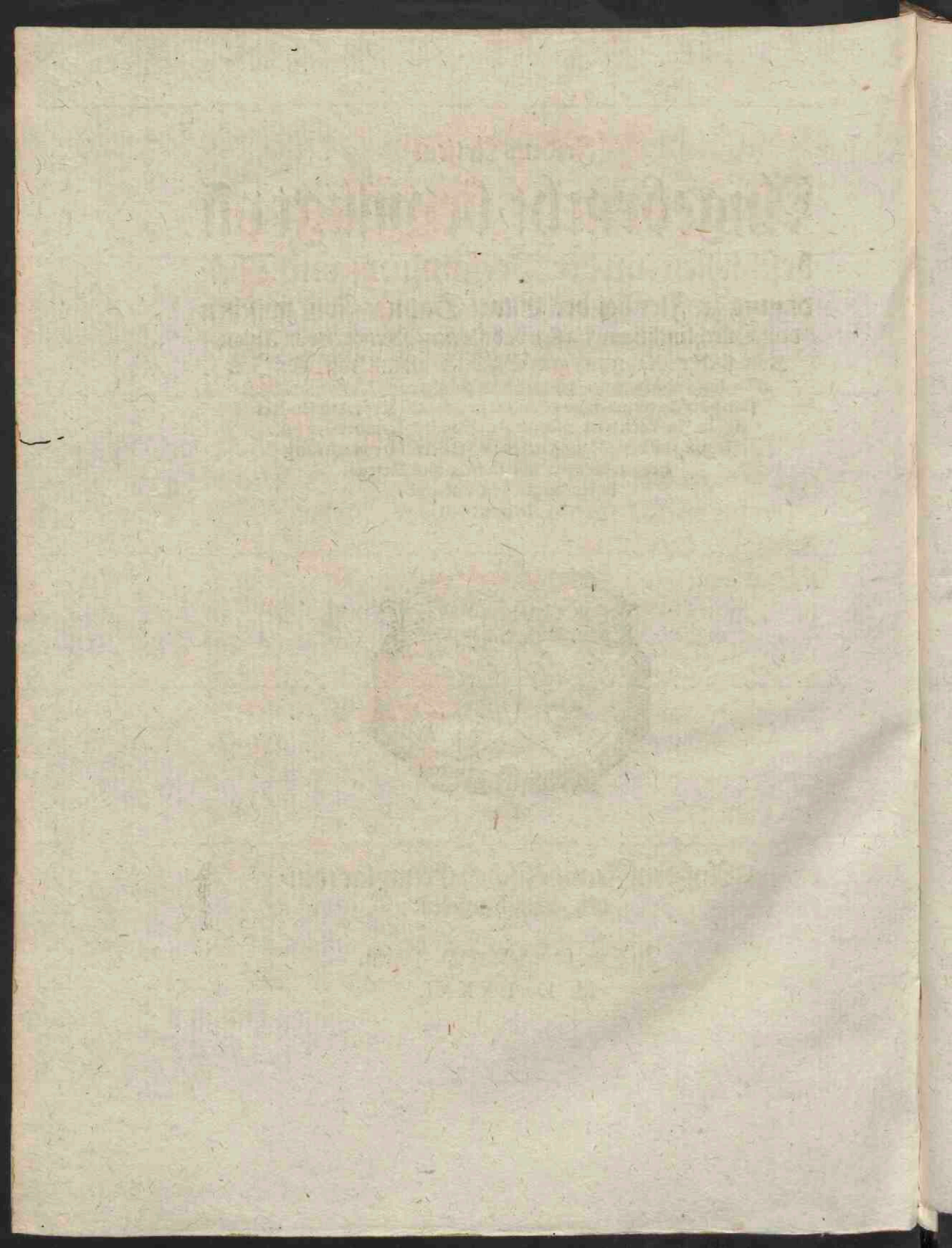
Ungebracht bewilligt vñ
beschlossen inn der Versammlung vnd Thä-
digung zu Slex bei der Statt Saincte-Foy/ zwischen
dem Durchleuchtigen Fürsten vnd Herren/ Herzogen von Anjou/
Königlicher May: eynzigem Brudern / als inn krafft von Irer
May: habende Gewalts/ vñ auch dem König von Navarr/ samit betz
stand der Deputirten von der Fürgegebenen Reformirten Res-
ligion. Im kurtz hin verschynenen Monat Decembri / zu hinc
legung vñ befridigung deren in Franckreich eyn zeitlang
hero während der Vnrubhen vnd Kriegs-
lastes/ angesehen vnd pub-
licret.



Außdem Franckösischen Exemplar treu-
lich Teutsch gegeben.

Zu Strassburg/ Bei D. Jobin.

M. D. LXXXI.



**Königliche Patent/ vber die zu Slex/ inn der
dasselbst gepflogener Frideshandlung vnd Conferenz/
bewilligte vnd entschlossene Fridensarticul: welche sich mehrtheils
auff das Fridens Edict/ so Anno. 1577. Publicirt
worden / zihen.**

Wir Heinrich von Gottes genaden/ König inn
Francreich vnd Polen: Entbieten allen vñ
jeden/ beides Gegenwärtigen vnd Nachkönf
tigen vnsern Gnädigen Gruß zuvor. 15.

Wiewol seit der Bewilligung vnd Pullication vn
sers Fridens Edicts im 1577. Jar/ wir allen möglichen
Ernst für vñ angewendt/ dasselbig bei allen vnseren Vn
derthanen zu kräften vnd Wirkung zu bringen/ vnd in
stäten wäsen zu vnterhalten. Dermassen/ daß wir auch
hierauff inn solchem vörhaben vnserer Ehrenden lieben
Frauen Mutter der Königin dise müß zugemutet vñ an
befohlen/ inn alle fürnemste Provinzen vnd Landschaff
ten vnseres Königreichs sich zuverfügen/ vnd daselbst/
nach ihrem gewontem hohem verstand/ allen beschwä
rungen vnd hindernüssen/ die vnser Vnderthanen des
heylsamen Edicirten Fridens beraubten/ abzuhelffen
oder fürzukömen. Darauß dann die Articul der Con
ferenz vñ Vnderredung zu Nerach sind erfolgt / welche
sich zwischen Hochgedachter vnser Frauen Mutter / mit
beistand etlicher fürnemer Fürsten des Königlichen Ge
blüts vnd vnserer Geheymen Rhat/ zu eynem/ vnd dan

vnserem Getreuen lieben Dheim/Schwager vñ Bru
der dem König von Navarr/ mit beistand der Deputir
ten vnserer Vnderthanen/ so sich zu der fürgegebenen
Reformirten Religion bekennen/ zum andern theyl/ zu
getragen vnd verlossen. Jedoch nicht dest weniger/nach
dem vns leyder vnmöglich gewesen/ zu verhüten/ daß die
Vnrubhen inn vnserem Königreich nicht widerum er
neuert vnd erweckt werden/haben wir gleichwol darbei
das vnser gethan/vnd alle die besten/dienstlichsten vnd
tätiglichsten Mittel/so vns inn gutem Rath zuersinnen
möglich gewesen/ vnd gedachte Erregung auffzuheben
vñ vnser Vnderthanen vor Kriegsvnrhat zuverwarē
vnd abzuleidigen rhatfam angesehen/sürgesucht vnd an
zuwenden vnterstanden. Desßhalben wir auch auff
diß end hin/vnser Gewaltbrief vnserem Geliebten Ey
nigen Bruder dem Herzogen von Anjou decernirt vnd
erkant/ daß er inn krafft derselbigen vnser Pacificati
on Edict/sampt den Articuli inn der Conserenz zu Ne
rah fürgebracht/ inn vtrckung ziehen vnd exequiren sol
le. Wie er dann nachgehends/solcher vnserer meinung
nachzusetzen/inn vnser Land vnd Herzogthum Guien
ne oder Aquitanien/ ist gerenset/ vnd daselbst vber ge
dachten Beschwerden vnd Puncten weitläuffig mit vn
serem Hochgedachten Geliebten Brudern Königen zu
Navarr/ vnd den Deputirten vnserer Vnderthanen
der mehrberürten Reformirten Religion/ so damals
zusam

zusammen beruffen vnd versamelt gewesen / gehandelt
vñ vnderredt. Allda dan die Articuli hiernach vnter dem
Gegensigel vnserer Sancelei angehengt / seind vorgetra-
gen vnd beyder seits angebracht worden. Welche / nach
dem sie vns vnser Hochgedachter Bruder sin zugehieft /
vnd sie von vns genugsam besichtigt / bedacht vnd er-
wogē wordē / haben wir auß sonderer begird vñ neygüg /
die wir insonderheit tragen zu abheftung alles Gotloses
veruchte wäsen / aller Exorsion vnd Schatzung / vnd
aller anderer vugeschicklichkeit / die ermelte Kriegsem-
pörungen mit sich zupringen pflegen / auch vñ ergän-
zung vnd erstattung der Ehren vnd Diensten Gottes /
fortsetzung der Gerechtigkeit vnd leichterung des armē
Volcks beschwerdē / auß vnserer eigener bewegnuß / Kö-
niglicher Vollmacht vn Auctoritet / die gedachten Arti-
cul gewilligt / gebillich / gut gesprochen / bestättigt / rati-
ficiert vnd approbirt / willigen / billichen / bestättigen / ra-
tificiren vnd approbiren sie auch hiemit wircklich durch
gegenwertiges / so mit vnserer hand vnderscriben vnd
signirt ist. Wöllen / gebieten vnd ordenen / denselbigen
vnhinderlich vnd vnabbrüchlich nachzukommen / ihñ
zugeleben / sie gehorsamlich zuhalten / vñ gänzlich zu voll-
strecken vnd zu vollziehen / inn allem ihñ Inhalt / form
vñ wäsen / aller dings gleich wie vnser hievor außgangē
gedacht Pacification Edict. Thun deßhalbē befehl
vnsern lieben getreuen Personen des Parlements / der

Kent vnd Hülffkammer / Bailiffen / Genschalcken /
Prestosten / Richtern / Bögten / Landpflegern / Ampfleu
ten vnd anderen vnseren Justicirern vnd Officirern /
denen es zuständig gezimmet / oder ihren Lieutenanten /
daß sie dise nachfolgende Articul / so hie / wie gedacht / an
geschlagen / verschaffen gelesen / publicirt / einregistrirt /
verwart / vollzogen / vnd vnverbrüchllich durch allen i
ren Inhalt / aller massen vnd kräftten / wie das obange
regt Fridens Edict / vnd die Articul inn obberürter Bn
derredung zu Nerach bewilligt vnd eingangen / vermö
gen / gehalten zu werden: Ja darob vñ daran seien / daß
seines Inhalts / alle die jenigen engentlich / aufrichtig vñ
rhubiglich genießen / vnd sich deren zufreuen vnd zuge
prauchen haben mögen / die es berüren vnd antreffen
mag vnd thut: auch gänzlich dahin bedacht vnd geflis
sen seien / allen Vnrhuben vnd hindernussen / die erklär
ter meynung zu wider lauffen möchten / vorzukommen /
vnd abzuschaffen / ja verschaffen vorkommen vnd abge
schafft zu werden. Dann diß ist vnser will / vnd gefällt
vns diser vnd keyner anders dermassen.

Vnd damit es beständig / vnveränderlich vnd stät
während sei / so haben wir solchs gegenwärtige mit vn
serm Insigel hiemit verwaren lassen.

Geben zu Blois im Monat December Im Jar
der

der Genaden 1580. Vnd vnserer Regierung im Sibenden.

Also signirt. HENRY.

Vnd auff der Seiten VISA

Vnd baß vnden:

Par le Roy: Pinart.

Vnd Versigelt mit dem grosen Sigill/ inn Grün
Wachß / mit Rot vnd grünen Seiden Schnüren
durchzogen.

Folgen die FridensArticul.

Dieser Articul / inn der Versammlung vnd Vnderredung zu
Fley / bei der Statt Saincte Joy / zwischen dem Durchleuchtig-
sten Fürsten vnd Herren / Herzogen von Anjou / des Königs
eynsigem Brudern / inn krafft von Iher Kön: May: habenden Ge-
walts / vnd dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Königen von
Navarr / mit beistand der Deputirten der außgegebenen Reformirten
Religion / so alle die Vnderthanen / so zur gedachten Reformirten Reli-
gion sich erkennen / gut zusprechen sich dargestelt: das sie seiner Mayes-
stat sollen presentirt / vnd durch dieselbig / wo es Iren gefällig / gebillich
vnd bewilligt: Vnd dardurch also den vnordnungen vnd vnrubhen / so
seit dem letzten / im Monat Septembri / des 1579. Iars publicirten Fri-
dens Edict / vnd der zu Nerach den letzten Februarij des 1579. Iars be-
schehener Vnderredung inn diesem Königreich sich haben erregt / end-
lich abgeholfen / vnd den Vnderthanen zu guter eynigkheit vnter Sei-
ner May: gehorsam geholfen / vnd dann ferner durch eyne heylsame
vnd förderliche Vollziehung vnd Execution dahin gearbeytet werde /
damit nun fortan zwischen iuen keynerley sachen vor vnd zugehen möch-
ten / dardurch die berürte Pacification könt eynigen abbruch oder nach-
theyl leiden oder nemmen.

I.

Daß erstlich das letzte Fridens Edict / vnd die Geheymen Secretis articul vnd Particularpuncten / so demselbigen nachgegeben vnd bewilligt worden: Sampt den Articulu inn der Vnderredung zu Nerach fürgeschlagen / mit der that wirklich inn allen vnd jeden ihren Puncten sollen gehalten vnd vollzogen werden: Auch nicht alleyn zu den sachen vnd händelen / so inn vorgehenden wärenden Durchhuben fürgegangen: Sondern auch für die / so seit der gedachten Nerachischen Conferenz / bis auf gegenwertige zeit sich begeben / gelten / plan haben vnd seinen fortgang gewinnen solle. Ja daß alle des Königs Vnderthanen / beydes eyner vñ der anderen Religion / des Gnädigen Vortheyls dern inn den benannten Articulu / Edict vnd Vnderredung begriffenen Declarationen / Bedencken / Befelch vnd Abschaffungen mögen vnd sollen der gestalt geniesen / daß alles das jenig / was inn nun leslich wärenden Durchhuben / vnd auß Verleytung derselbigen ist geschehen / fürgegangen / ein vnd aufgenommen worden / eben diß ansehen haben vnd so vil gelten solle / als wer es vñ der hievor erregten vrsachen willen / darinn die vor vier Jaren verloffene Durchhu inn vnserm Reich entstanden / vorgegangen. Doch außgenommen diß / was außstrücklich durch gegenwertige Articul denselbigen bewilligten sachen / wird abgeprochen oder derogiret.

I I.

Die Articul gedachtes Edicts / lautend von wider Einraumung vnd Einstatung der Catholischen / Apostolischen vnd Römischen Religion / vnd die vbung ihres Gottesdienstes / an Orten vnd enden / da sie eyn zeitlang her vnderlassen worden / Sampt der freien Geniesung vnd Einziehung der zehenden vnd Geysstlicher Güter vnd Einkommen / sollen gänglich vn hinderlich gehalten vnd vollzogen / vnd die / so darwider handelen / ernstlich gestrafft werden.

I I I.

Den Ersten / Anderen vnd Elfften Articul gedachtes inn Anno 77. Publicirten Edicts inn Wirklichkeit zusehen vnd zu requiren / soll den General Procuratorn des Königs vnd ihren Substitutenn inn den Bayliffthummen / Amptmanschaftten / Landpflegen vnd andern Königlichenn

niglichen Jurisdictionen befohlen werden / sich ihres Ampts zu informiren / vnd im Namen des Königs wider alle die jenigen / so öffentlich ärgerliche vnd auffrührische Reden / oder anders dergleichen treiben / oder auff vnd inn andere weis vnd weg / wie es sich auch schicken möchte / den obangezogenen Edicten / Articulen vnd Vergleichen zu wider handeln / die darinn gesetzte Strafen fürzunehmen vnd aufzuführen.

Vnd im fall sie sämlich hierinn erfunden würden / sollen die gemelten Procuratores vnd Substituten für ihre besondere engene Personen vñ solche Fridbrüchliche Mißhandlungen zu red stehen / vnd ihrer Nempter entsetzt werden / Also daß sie jr lebtag zu solchen nimmermehr kommen nach rehabilitirt werden mögen.

Auch sollen die Bischoff vnd andere Geystliche Prelaten vñ Personen erinnert vnd ermant sein / ihren Predigern / die sie auffstellen / einzudingen / daß sie sich aller dings dem Inhalt offbestimpter Fridens Articul gemäß verhalten. Wie dann auch Ire Kön. May: zu gleichem fall allen anderen Personen / so inn gemeynen Versammlungen etwas fürtragen oder zureden haben / hiemit außstrucklich einbinden vnd gebieten / im wenigsten nicht wider die Edicirte Articul etwas anzuregen / bei Straff im Edict begriffen.

I I I I.

Belangend den Vierten / Neunten vnd Treizehenden Articul gedachtes Fridens Edicts / sollen nochmals alle die der angegebenen Reformirten Religion verwante vnd bekante / was Stands / Würdens vñ Wärens die seien / inn allen Stätten vnd Orten dieses Königreichs / on alle gefahr / sicher bleiben / wonen vnd verharren: also daß sie von wegen ihrer Religionsfach inn keynigen weg / vnter was schein es auch geschehe / mögen angefochten / ersucht / verfähret noch verurhuigt werden: Jedoch daß sie sich auch inn vberigen Puncten / vermög inn obgesetzten vñ folgenden Articulen vorgeschriben / gehorsam verhalten.

Sie sollen auch nicht gezwungen sein / auff den Festtagen / an denen die Gassen vnd Häuser zuschmucken vnd zuzieren präuchlich / für ihren Häusern etwas auffzuhengen / noch zuzurüsten: Sondern alleyn gedulden / daß sie durch Befehl des Officiers der selbigen End behenckt vnd zugerüst werden.

Ferner sollen sie nicht verbunden sein / zu dem BauwKosten / die Kirchen im bau zuhalten vnd zubesseren / etwas zugeben oder zucontribuieren. Noch / wann sie krank sein / oder dem Tod nahen / es geschehe nun gleich durch Gerichtliche Verurtheilung / oder Natürlicher weis / eynige Ermanung von jemans anderst / dann ihrer Religion zugethanen / anzunehmen.

V.

Der Erste Articul der Vnderredung oder Conferenz zu Nerach / soll nicht dest minder plas haben vnd gehalten werden / ob wol der General Procurator Part ist / wider die der Hohen Obriagkheit / welche damals / als das Pacification Edict publicirt worden / inn wäsenlichem Besiz der gedachten Gerechtigkheit gewesen.

V I.

Den Achten Articul ermelttes Edicts / inn Würcklichkheit zu bringen / da sollen die Religionsverwanten dem König vier oder fünff Ort inn eym jeden Baillifschafft / Pfleg oder Ampt / welchs dermassen / wie im Edict specificirt / geschaffen / ernennen: Auff das / so man der selbigen gelegenheit oder vngeltgenheit halben bericht eingemitteln / Ire May: eynes darunder erwehlen möge / allda die vbung ihrer Religion könn an gestellt werden: Oder im fall sich keyn gelegen Ort darzu finden sollte / jhaen doch innerhalb eynem Monat / nach gedachter befehlicher Benennung / von Irer May: mit eynē anderē Ort / welchs so vil möglich / ihnen zum gelegnesten vnd bekönnlichsten / vnd vermög des mehrgeregten Edicts geschaffen / vorsehung gethan werde.

V I I.

Vnd betreffend die Begräbnussen der Religionsverwanten / sollen die Amptleut vnd Officierer jedes Orts schuldig sein / innerhalb fünff zehen Tagen / nach dem sie darunder ersucht vnd angesprochen worden / sie mit eynem gelegenen Ort / zu gedachter Begräbnus / on eynigen aufzug vnd hinder sich bringen zu versehen: Bei straff / Fünff Hundert Kronen / wo sie daran säumig weren / inn ihrem eygenen Namen zuerlegen.

VIII.

V I I I.

An die Parlamentskammern sollen Patentbrieff abgefertigt vnd expediert werden/darinnen ihnen gebotten vnd auferlegt werde/die Particular vnd Secret Articul/so samit gedachtem Edict bewilligt worden/einzuregistriren/ vnd darob zuhalten.

Verürend dann die Ehesachen/vnd die Spän/so dar auß erwachsen/ sollen die Geystlichen vnd Königlichen Richter/ zusampt den gedachten Kammern/ vermög mehrberürter Articul/ Respectiuè/nach dem die Person eyner oder der andern Religion zugethan/ auch Kläger oder Beklagter ist/erkennen vnd sprechen.

I X.

Die Tax vnd Geltlagen/ auff den Religionverwanten stehend/ soll vermög Inhalts des Dritten Articuls der gedachten Conferenz/ Executorial sein/vngeacht was für Oppositiones oder Apellationes darwider eingewendt wurden.

X.

Istauch den der vorgewendten Reformirten Religion bekanten irer Religion vbung zugelassen/ inn allen den Stätten vnd Orten/ dasie den 17. Septembris/Anno 1577. ist gewesen: Vnd diß inn laut des Sibenden Articuls/des offtegedachten Pacifications Edicts/dasselbig Jar außgegangen.

X I.

Der König wird inn das Land vnd Herzogthum Guienne eyne Gerichtskammer verschaffen vnd senden: welche von zwen Presidencien/ Bierzehen Beisigern/ eynem Königlichen Advocaten vnd Procurator/so Auffrechte/Redliche/ Fridesame/vnd hierzu taugliche Personen seien/besetzt vnd bedient werden. Die sollen von Irer May: auß den Parlamenten dieses Königreichs vnd dem Großen Hoffrat gezogen vnd gewehlet: Vnd dem König von Navarra der Fürschlag darvon mitgetheylt werden: auff daß/ so etliche derselbigen Verdächtig vnd

irgwdönisch weren/ihme zugelassen sei/der selbigen halben Ire May: zu
erinneren/damit dieselb andere an ihre Statt erwehlen möge.

Dise Presidenten/Rhät vnd Beisizer aber/auf geschribene weiß
geordenet/sollen vber alle die sachen/Proceß/streit vnd spän/vnd was
dem Edict der Pacification widerlauffet/zuerkennen vnd zuwrtheylen
haben: Wie dann solche Jurisdiction vnd Erkantnuß/durch das ge-
dacht Edict der Kammer/von Irer May:hiezu angesehen/ist zubey-
genet worden/vnd sollen dise Rhät zwey ganzer Jar inn angemeldtem
Land beisigen vnd dienen/vnd durch die Ampteien vnd Pfliegen desselb
gen/je zu sechs Monaten von Orten vnd Sizen zu dem andern ab-
wechseln. Durch solchen weg also die Provinzen zureynigen/vnd
auff der stätte cynem jeden Gerechtigkeit widerfahren zulassen.

Gleichwol ist auch diß verglichen/das durch Auffrichtung specis-
fiierter Kammer/die der Pretendirten Reformirten Religion inn an-
gezogenem Land ihrer Privilegien vnd Beneficien/so ihnen durch das
ergangen Fridens Edict gegonnet worden/belangend die Stiffung der
vom Edict geordeneten Treisachen Kammer/nicht sollen entsetzt noch
beraubt sein. Von welcher wegen die Presidenten vnd Rhät der Reli-
gionsverwanten/vermöß ihrer Erection/dem Parlament zu Bourdes
aux sollen vereynnt vnd einverleibt werden/daselbst zudienen: Vnd von
dem tag an/das sie angenommen worden/ihren Siz vnd plas halten.
Ja sollen auch aller Würden/Ehren/Authoriteten/Borzüg/Preem-
nensen/Gerechtigkeyten/Nusbarkeyten vnd Prerogatiuen/gleich wie
die andern Presidenten/Rhät vnd Beisizer gedachter Kammer fähig
vnd theylhafftig sein.

Vnd belangend die Provinzen vnd Landschafften Langedock vñ
Delphinat/sollen die Gerichtskammern/so ihnen durch das ermeldt
Edict zugeordenet worden/widerufft ersetz/restabillirt/erstreckt vñ Con-
tinuirt werden/aller massen/wie dasselbig Edict vnd die Articul der Con-
ferenz zu Nerach außweisen. Vnd soll die Nächst Gerichtsbesizung
inn Langedock sein inn der Statt N. Vnd die im Delphi-
nat besetzt werden/laut der Ordnung hievor angeregt.

Dise Presidenten/Beisitzer vnd Officierer oder Beamtete/inn gedachter angestellter Kammer / sollen verbunden sein / auffss allerehest sich zuverfügen an die geordnete stätt / daselbst das Gericht zubesitzen / vnd ihre Befelch zuverrichten / bei straff ihrer Aempter entsetzt zuwerdē. Auch inn der that selber inn gedachten Kammern zudienen vñ zuzitzen: nicht das sie außblieben oder abschieden / ehe sie zuvor einregistrirte Erlaubnuß von gedachten Kammern bekommen hetten. Welche Erlaubnuß inn der Versammlung vber den Ordonanssachen soll entscheiden werden. Auch sollen hiebei die Catholischen Presidenten/Abt vñ Beamtete so lang continuiren vnd inn jren befehlen fortfahren / so lang es thunlich sein wird / vnd inn massen es der König zu seinem dienst vnd gemeynem Nutz wird notwendig ansehen. Auch wann man eynen oder mehr vrlauben wird / sollen auch noch vor ihrem abscheiden / andere an die stell geordnet werden.

X I I I.

Ferner soll allen Oberrn Hoffgerichten / Parlamenten vnd andern Gerichten dises Königreichs Verbotten vnd Inhibirt werden / vñ ber keynerley Burgerliche noch Peinliche Rechtsfärtigungssachen / die Reformirter Religion verwandte belangend / nicht ehe noch darnach zu erkennen / zuurtheilen noch zusprechen / dan die gedachte Gerichtskammern seien seßhaft / bei straf der Nullitet vñ vnkräftigkeit / auch kostens / Schadens / vnd Interesse der Partheien: Es sei dann / das mit ihrer Einwilligung sie inn gedachten Kammern procediren / nach dem Inhalt des Sechs vñ zwenzigsten Articuls gemeltes Edicts / vñ des Sechsten vnd Sibenden der mehrgeretzten Articul zu Nerach beschlossē.

X I I I I.

Wird vom König mit eyner genugsamē Assignation fürscheidung gethan werden / durch welche solche Gerichtskammern inn vbung ihrer Gerechtigkeit mögen erhalten werden: Jedoch vorbehalten diß gelt / das man von der Verlostigen Parthei Gütern pflegt zuzufordern vnd zuzurheben.

X I V.

Wird auch ferner durch den König/ auff das förderlichst/ so zu thun möglich/ zwischen angeregten Parlamenten vnd gedachten Kammern/ vermög des offberürten Fridens Edicts/ vnd des Fünfften Articuls mehrgemelter Vnderredung/ eyne Zugleichung vnd Regulierung angestellt vnd getroffen werden: Nach dem man etliche Presidenten/ Beisitzer vnd Rhät gedachter Parlament vnd Kammern wird darüber gehört haben. Welche Zugleichung alsdann/ nach dem sie eynmal bewilligt worden/ darnach alle zeit soll bei kräftten erhalten bleiben/ aller voriger vnangesehen.

X V I.

Auch werden die andere Alte Parlament/ die seien nunder Obersten oder Mittelmäßigen/ sich derjenigen vnd solcher sachen Erkantnuß vnderziehen/ die entweders nunmals an bestimpten Neuen Kammern allberecht Rechtshängig worden/ oder zukünftiglich werden möchten/ vñ darüber in/ innhalts gedachten Fridens Edicts/ die Erkantnuß zuständig bewilligt worden: Vnd diß bei straf der Nullitet des Processes.

X V I I.

In den Gerichtlichen Kammern/ dabey der Religion Richter sitzen werden/ wird die Proporz der Richter vnd Gericht/ nach gestalt ihrer Stiftung/ gehalten werden: es sei dann sach/ daß die Partheien das widerspiel eingehn vnd bewilligen wolten.

X V I I I.

Die Recusationes/ so vnter den Presidenten/ Beisitzern vnd Rhäten gemelter Kammern inn Guienne/ Langedock vnd Delphinat proponirt wurden/ mögen inn der zahl von Sechssen geurtheilt werden. Auff welche zahl die Partheien sollen verbunden sein/ sich zurestringiren vnd einzuziehen. Oder man wird sonst fortfahren/ vnd auff angeleitete Recusationes kein auffsehen noch achtung haben.

X I X.

Die Presidenten vnd Beisigende Rhat gedachter Kammern/
werden auffserhalb/oder ohne ihre andere zugethane/vnd Beigehorige/
ganz vnd gar keyne Particular Raths versammlungen/ noch besondere
Gericht nicht halten. Sondern vil mehr alsdamm/wann sie bei eynan-
der versammelt/sollen dieselbigen fürtrüg/Propositionen/ Deliberatio-
nen/Rhatschläg/vnd Resolutiones ergehen/welche zu fortsetzung ge-
meyner Rhu/zu besonderen wolstand vnd anstellung der Policei der je-
nigen Stätt/da dieselben Kammeren sein werden/mögen dienlich vnd
vorständig fürfallen.

X X.

Alle Richter/an welche die Execution/der von gedachten Kam-
mern her reichenden Bruchten oder anderer Commissionen/wird ge-
langen/desgleichen auch die Gerichtsboten vnd Serganten/so darun-
der befehl bekommen wurden/sollen schuldig vnd verpflichtet sein/dieselb-
igen vn säumlich ins Werck zupringen vñ würcklich zu vollziehē. Auch
sollen die eh gemelte Gerichtsdienner/alle ihnen zuständige vnd auffser-
legte Gerichtliche Verriachtung vñ Actus,durch das ganz Königreich
vnhinderlich vollbringen/Also/das sie weder Placet, noch Visa, noch
Ne pareatis sollen zubegeren noch zuerfordern haben: Bei Straff jres
Ampts vnd diensts inn Suspenso entsetzt zu werden/vnd allen vnkosten
Schaden vñ Interesse,so den Partheien darauß nachtheiliglich erfol-
gen mag/nachzutragen: Darüber dann den gedachten Kammeren zu
erkennen soll zustehen.

X X I.

Keynerley Euocationes der Sachen/deren Erkantnuß mehr
gemelten Neuen Gerichtskammern ist vntergeben worden/mögen ein-
gangen noch bewilligt werden: es sei dann inn Vidonanz sachen: deren
hindersich schickung an die Nächst Kammer/so vermög offiberürtes
Edicts angestellt soll werden/inn solchem fall alsdamm geschehen solle.
Belangend dann die Reuocationes der Euocationes vnd Abforderun-
gen/auch die Cassirungen der Proceß/so darüber vorgangen/soll des-
halb auff Suppliciren vnd Ansuchen besonderer Personen vnd der
Parten durch den König gute fürschung geschehen. Die Theylungen

aber der Proceß vnd Rechtfärtigungen gedachter Kammern/sollen inn
Nächster Kammer Gerichtlich entscheiden werden: Doch daß man
die Proportion vnd Form gemelter Kammern/ daher die Rechtfärti-
gung vnd Proceß gelangen/jederzeit obscurire vnd halte.

X X I I.

Die Vnder Officier inn den Ländern Guienne/Langedock vnd
Delyhinat/welche sonst die Parlamentskammern auffzunehmen macht
hatten/wan sie gedachter Reformirten Religion sein/möge Examinirt/
vñ inn die Edictgemäße Kammer auffgenommen werden: Also daß nie-
man denselbigen sich mag widersehen/ oder gegen ihre Receptionen ein-
lassen vnd zu Parthen machen/dann alleyn die Königlichen Procurato-
res/vnd die mit gedachten Aempteren versehen sein. Vnd gleichwol
soll der gemeyn Eynd von ihnen geleystet werden in den angeretzten Par-
lamentskammern/ welche von gemelter Auffnehmung oder Recepti-
on keyne Erkantnuß fällen mögen. Vnd im fall/ daß es die gedachten
Parlement abschlagen/nit dest weniger sollen die Officierer inn mehr-
bestimpten Neugesufften Kammern doch den gedachten Eynd leyssen.

X X I I I.

Die Religionsverwanten/welche auß forcht der erregten Vnrhu-
hen seind dem 24. Augusti des 1572. Jars /ihre Ständ vnd Aempter ha-
ben auffgefündt/obergeben vnd Resignirt/vnd ihnen desßhalben vnd da-
rinn etwas Versprechens vnd zusagens ist beschehen/dieselbigen/wann
sie eyn solches warmachen vnd erweisen/ sollen durch die Vorgesetzten
der Justicy/wie Recht vnd billich/versehen werden.

X X I I I I.

Der Sechs vnd vierzigst Articul gedachtes Pacification Edicts/
soll gänglich zu kräftten kommen vnd Exequirt werden: vnd auch so vil
die abledigung belangt der Aufstehenden schuldigen Anlagen/Pensio-
nen vnd Contributionen/vnd alles anderen Geldts/ so seind der wärenden
Vnrhuhē auffgelegt worden/gelten vnd platz haben.

X X V.

Alle Bedencken vñ Rathschläg/so inn anderen Parlamenten vorgegangen vnd getroffen worden/sampt allen den Brieffen/Ausschreiben/Vnderrichten/Befehlen vnd anderen sachen/so dem vilgemelten Edict der Pacification/vnd der obgedachten Vnderredung zu wider lauten vñ entgegen stehen/sollen auß den Registern gänzlich abgethan vnd rasire werden.

X V I.

Die Sachen mit den Wittschwenfenden Vnhaushäblichen leuten belangend/sollen die von den PresidialRichtern/der Marschalcken Profosen/vnd Statthaltern der Seneschalcken/nach inhalt des 25. Articuls berürtes Edicts/vnd des achten gedachter Vnderredung/gerichtet vnd Rechtlich entsechieden werden.

Vnd inn ansehung der Haushäbigen Einwoner inn den Landschaften Guienne/Langedock vnd Delphinat/da sollen die Substituten der General Procuratorn des Königs in gedachten Kammern/auff begeren vnd ansuchen derselbigen Haushäblichen Personen/die empfangene Befehl vnd Bericht/die Erkündigungen vñ Informations/so wider dieselbigen eingenommen/inn den Kammern fürbringen/darüber zuerkennen vnd zurichten/ob die fällt Profoslich oder nicht seien: damit hernach dieselbige Kammer nach gestaltsamkeit der vbelthat/solche fortanhin verweise/vnd schickts alsdann ferner/nach ordnung diselb entweder Ordinarie oder Profoslich/nach dem mans zu Recht thunlich sein befindet/dermassen zurichten vnd zuurtheilen/das darmit der Inhalt gedachter Edict vnd Conferenz Articul vnabprüchlich gehalten werde.

Auch werden die berürte Presidial Richter/die Profosen der Marschalcken vñ die Viceseneschalcken verpflichtet sein/Respectiue, in ansehung eynes vnd des andern erheyschung/den Befehlen/so ihnen von den gedachten Mittellkammern zuoffnen/zugehorsamen/nachzukommen vnd genug zuthun/gleich wie sie auch gegen den obgedachten Parlamenten zuthun pflegen. Vnd dis bei straff der Entsetzung irer Aempter vnd Wärdien.

X X V I I.

Alle Stätt/so inn wärenden Kriegsvnrubhen/seind geschleyfft/zerstört/oder durchs Geschäh verterbt vnd entbloßt worden/die mögen durch Königliche gestattung vnd zulassung von den Einwonern vnd

Durgern derselbigen/ auf ihren Kosten/widerum̄ erbauet/ ergänzet vnd auffgerichtet werden : Vnd diß inn krafft des fünffzigsten Articuls des vor vier Jaren außgeschribenen Fridens Edicts.

X X V I I I.

Es sollen fernner/inn betrachtung der von beyden theylen seid der oftgemelten Nerachischen Vnderredung biß auf gegenwertige zeit vor gangener vnd zugetragener Handel ebenmäßige Abschaffungen/Leich- terungen vnd Hinlegungen eingangen vnd bewilligt werden/ gleich wie die jenigen geschaffen/welchen in nun vil gemeltem Edict/ im fünff vnd fünffzigsten Articul stehen begriffen. Vnd dasselb der gestalt/das solchẽ Accordirten vnd Bewilligten Puncten/ keynerley Proceß/ Sprüch/ Bruehl/ noch alles anders/so darum̄ vnd darauß erfolgt/eynige hinder muß schaffen noch geben möge. Sondern solches/ so darwider dienen möchte/für Nichtwürdig/Unkräftig/ vnd als ob es nie geschehen we re/erkant vnd erklärt werden. Wie wir dann auch inn ansehung dessen hiemit dem Fünff vnd zwenzigsten Articul der gedachten Conferens vñ Frid Thädigung derogirt haben wollen vnd derogiren. Welcher nicht dest weniger zukünftiglich bei seinen Würden vñ kräften bestehen solle.

Vnd inn disen anbestimpten Abschaffungen oder Abolitionen sollen auch begriffen sein/die Gewaltsame Eroberungen vñ Einnahmen der Stätt vñ Festungen Bazars vñ Lengon/ deren die erst in wärender Feindlicher Kriegshandlung im 1576. Jar vñ die ander nach der mehr- mals angezogenen Fridshandlung zu Nerach ist vorgangen/ Sampt allem dem jenigen/so darauß fernner ist entstanden: Dungeacht allerley Bruehl/ Sprüch vnd Erkantnussen/ so hievor dar wider mögen vn- tergeloffen vnd ergangen sein.

X X I X.

Nach beschehener Publication des Edicts/ an dem ort da vnser Gnädigster Fürst vnd Herz/der Herzog von Anjou/Königlicher Bru der sein wird/ sollen alsbald darauß alle Kriegshauffen zu eynem vnd dem anderen theyl sich sñnderen/verlauffen/ vnd widerum̄ ab vnd hin- ziehen. Vnd nach dem sie abgezogen (nämlich das Französisch Volk geurlaubt/ vnd die Fremden außser der Landschaft Guienne geruckt/ also das sie sich auff die Straf than/ heymzuziehen) da soll dan der Hochge

Hochgedacht König von Navarr / sampt denen der Reformirten Reli-
gion / vnd den anderen / so ihrer Parthei vnd ihnen behülfflich gewesen /
nach dem Hochgemeltem Fürste von Anjou die hiernach benante Stätt
ingeräumt worden / schuldig vnd verbunden sein / dem nun Hohermel-
ten Fürsten die Stätt Mande / Cahors / Monsegur / Sainet Meillon /
vnd Montagu zu übergeben vnd einzuräumen. Vnter welchen der
Stätt Montagu / alsbald sie ins Hochgedachten Fürsten gewalt kom-
men / ihre Wäuren vnd Festungen sollen widergerissen vnd geschleiff-
werden.

X X X.

Gleichesfalls alsbald darauff / nach dem der benante Stätt über-
gebung geschehen / soll Hohermelter Fürst dem Hochgedachten Kö-
nig von Navarr die Häuser / Stätt / vnd Schlöffer / so ihm gehörig / wi-
derum einräumen vnd zuhänden stellen. Gleichwol wird er dieselbige
inn diesem Wäsen verlassen / wie das vor längst Publicirt Edict vnd
die Articul der Nerachischen Fridesberedung ordinirt vnd beschlos-
sen hat.

X X X I.

Auch wird zu gleicher zeit der König dem Hochgedachten Für-
sten / Irer May: Brudern / auff gebürliche Gegenversprechung vnd
Versicherung / die Stätt vnd das Schloß De La Reolle inn gewalt-
sam behändigen: Welches dann folgendes Hochgedachter Fürst zuver-
waren wird eingeben dem Herrn Viconte von Turene: Welcher dar-
rum eine solche zusag / Obligation / Treu vnd Verschreibung von vñ
über sich wird geben / wie sie dem Hochgenannten Fürsten zum besten zu
seiner Sicherung wird gefallen: Auff das Seiner Kön: May: dieselbe
Stätt wider ingeräumt werde / im fall / wo innerhalb zwey Monaten
nach Publicirung diser vñ voriger Fridens Articul / die Stätt in Guien-
ne / so inn krafft der Nerachischen Fridschädigung ingeräumt wor-
den / durch die Religionsverwanten nicht inn den stand vnd diß wäsen /
wie sie vermög der ehegedachte Conferenz Articul sein sollen / widerum
übergeben vnd eingestellt werden.

Hierüber ist auch diß zu mercken / das inn ansehung der Stätt / wel-
che von denen der Religion noch zur zeit eingehalten / vnd jnen nach auß-
weiß der vermeldten Thädigung gelassen werden / der Hochgedacht
König von Navarr / vñ die Religionverwandte / dem gleichesfalls Hoch

gedachten Fürsten vnd Herzogen von Anjon (welcher deshalb bei dem König sein Glauben Interponiren wird) zusagen vnd versprechen sollen / sie der Garnisonen vnd Besatzungen ledig zumachen / vñ in denselbigen stand vnd solch wäsen zu bringen vnd einzustellen / wie es durch offtigereg Edict vñ Conferenz bedinget vñ abgeredt worden: Nämlich die Stätt im Land Guienne innerhalb den angezeigten zwen Monaten / nach Publicierung gegenwärtiger Articul an dem ort / da Ihre Fürstlichen Guaden des Königs Bruder / sein wird / vnd die Stätt im Landesdoct innerhalb Trei Monaten nach dem gedachte Publicierung durch den Gubernator oder General Lieutenant inn der Proving wird vollbracht sein: Vnd solchs on eyrnigen Verzug / Aufschub / Verweisung / Widerung oder Beschweruñ / vnter was schem oder fürwendung dis auch geschehen möchte.

Anlangend dann berürter Stätt Freiheiten vnd Verwarung / da werde sie darbei disem / so in durch die angemelte Articul der oftigeregen Fridensberedung befohlen vnd eingedingt worden / treulich wissen nach zukommen: Sollen auch gleicher gestalt mit disen Stätten fahre / die inen durch mehrgenant Edict / diselbigen zu ihrer Sicherheit einzuhalten vnd zu verwaren / eingegeben worden. Hierin auch solche Personen / die aller dings / wie das längst publicirt Edict vermag / qualificirt / gesittet vnd geschaffen seien / Seiner May: ernennen vñ vorschlagen / welche denselbigen Stätten vnd Bestungen sollen vorgesezt werden.

Ferners auch schuldig vnd verpflichtet sein / diselbigen Stätt zu verlassen / vnd inn vorigs wäsen vnd stand / wie es im Edict vorgeschriben / zusehen / gleich so bald die zeit / so am Termin noch außständig / vnd ihnen im gedachten Edict bewilligt worden / wird verlossen sein: Allertassen vnd weiß / auch bei straff / wie solchs im Edict begriffen.

X X X I I.

Sonst alle andere Stätt / Bestungen / Schlöffer vnd Häuser / so dem König vnd den Geystlichen / den Herrn / Graven / Edeln vñ anderen / Seiner: Kön: May: Vnderthanen / von eyner vnd der anderen Religion gehörig vnd zuständig sind. Samped den Urkunden / Berechtigkeyten / Brieffen vnd Documenten / vnd sonst anderen sachen / sollen inn solchen stand widergebracht vnd erstattet werden / innmassen dis
im

im vilberärten Edict vñ den Nerachischen Beredunctsartickeln deutlich wird verfeh: Auch dieselbige den Eygenthums hern als bald nach Publicirung gegenwärtiger Articul zugestellt werde/ inen hiedurch ebe gleichmäßige freie genießung vñ Besiz der selbigen zugonnen vñ zugestatten/ gleich wie sie solche vor der zeit/ ehe sie deren entsetzt worden/ gehabt habe. Vñ dis bei straf in gemeltem Edict vñ den Artickeln begriffen: Auch ungeacht vñ ungehindert/ ob schon das Eygenthums Recht vñ Besiz in strittiger Rechtfärtigung wer gestanden oder noch hängig. Vñ vñ mehr Würcklichheyt dessen/ solle sie gedachte Stätt/ Bestungen vñ Schösser der Garnisonen ledigen vñ entheben. Auch auff dis end hin/ die Articul des Edicts vñ der Vnderredung/ betreffend die Gubernatores vñ Garnisonen der Bestungen vñ Citadellen in den Landschaften/ Stätten vñ Schösseren/ allerdings vollzogen vñ exquirt werde/ gleich wie die angeregten Fridens Articul auf sich tragen vñ deutlich in jrem inhalt mit sich pringen.

XXXIII.

Zu vollziehung dessen/ hat der Hochgedacht Herzog von Anjou gut willig angeboten vñ verheßsen/ die gedacht zeit der zwen Monaten inn dem Land Guienne zu verharren/ damit er dest ernstlicher daran sein vñ darob halten könne/ das das gedacht Edict sampt den Anhangenden Nerachischen Articuln vollzogen werde/ vñ auch selbst vollziehe. Vñ dis in kraft des von Seiner May: empfangenen Gewalts. Wie dan auch Jre May: zu disent end hin Vnderthänig soll ange sucht werden/ das sie eyne hat/ auß tänglichen vñ genugsamen Personen/ vñ vñ bei sich zu haben gerhuhe.

XXXIII.

Der Acht vñ vierzigst Articul gemeltes Edicts/ belangend die Freyheit der Handel vñ Gewerb/ vñ das Abgehen der Neuen Zoll vñ Steuern/ so durch andere/ dan Jrer Kön: May: Mittel vñ Auctoritet ange richet vñ auffgelegt worden/ soll seine Würckung vñ folg haben. Von wegen des Mißbrauchs vñ vilfaltigen verprechens/ so wider das gemelde Pacification Edict/ seid der Publicirung desselbigen ist vorgangen. Bez rürend den Handel mit dem Salt zu Peccais/ da soll jedermänniglich weß stands oder wäSENS die seien/ verbotten werden/ das Salt holen von Peccais Directè oder Indirectè/ auf endwederen schleimigen oder vñ

schleimigen Weg zu hindern/ noch etliche Zöll vñ Steuern nit aufzulegen/ zuzufordern/ noch zuerheben/ weder auf den Seen/ noch dem Fluß Rofte/ noch anderswo/ es geschehe nun auf welcherlei weis/ oder an welchen orten es wölle: Es ergang dan durch außgetruckte Gnädigste zulassung Seiner May: Vnd diß bei Lebensstrafe.

XXXV.

Alle stuck Geschüses/ Seiner May: zuständig/ welche beydes bei gegenwärtigen vñ vorgangenen Vnrhuhren seind genoffen worden/ sollt alsbald widerum zugestellt werde: Vnd diß in folg des Trei vñ Vierzigsten Geheymen oder Secret Articals.

XXXVI.

Der Neun vñ treissigst Articul gedachtes Edicts/ belangend die Gefangenen vñ Ransonen/ soll gleichsfalls gefolgt vñ gehalten werden: vñ solchs inn bedenkung derjenigen / die seind der Verneuerung des Kriegs gefänglich einkommen/ vnd noch nicht geledigt seind worden.

XXXVII.

Der König von Navar/ vñ der Prinz von Conde/ sollt irer Gubernirungen gänzlich vñ würcklich habig vñ mächtig sein: Vñ diß in kraft des jenigē Inhalts/ welchs das gedacht Edict vñ die in gehenm bewilligte Secret Articul außweisen.

XXXVIII.

Das Aufspringen der Sechs Hundert Tausent Pfund/ so durch gedachte Articul versprochen vñ bewilligt worden/ soll fortan getriben vnd continuirt werden: Vñ diß in folg der Commissionen/ die seither auß kraft derselbigē Articul seind expedirt gewesen. Auch soll an Ire May: fernere Vnderthänigst Supplicirt werden/ das sie noch fünff vñ vierzig Tausent Pfund/ welche der Herz von La Noue dargeliehen vñ für gestreckt/ Gnädigst hinzu thun wolle.

XXXIX.

Der Zwey/ Trei vñ Vier vñ zwenzigst Articul von Secreten/ so zu Bergerach accordirt/ betreffend die Eyd vñ versprechen/ welche der König/ die Königin Irer May: Frau Mutter / der Herzog von Anjou Irer May: Bruder/ der König von Navar/ vñ der Prinz von Conde thun sollen/ sollen widerholt vnd würcklich vollbracht werden.

XL.

Die Fürsten des Gebürt/ die Beampete diser Kron Franckreich/ die

die Gubernatores vñ General Lieutenant/ Baillif/ Seneschalcken in den Provinzen / vñ alle fürnemste Oberkeyten vñ Magistrat dieses Königreichs/ solle verpfflichte vñ verbunden sein / zuversprechen vñ zuschweren/ offtigedachtes Edict vñ gegenwärtige Artikel stät vñ fest zuhalten/ vñ zuhalten verschaffen: auch das eyn jeder / so vil an im ist / dahin sich beflüssigen vñ bemühe wolle/ die verprecher vñ disen Aufgeschriebenen Puncten widerspänstige zustrafen vnd zuzüchtigen.

XLI.

Gleichsfalls werden die Parlement sampelich ebenmäßigen Eyd zu leyten schuldig sein: auch denselbigen zu jedem Neuem eingang widerholen vñ Yteriren. Welcher Eingang alle Jar auf das Fest S. Martini beschehen/ vñ alsdan auch jedesmal das gedachte Edict/ widerum gelefen vñ Republicirt soll werden.

XLII.

Die Seneschalcken vñ ihre Unterbeamptete vñ die Presidialsitz/ sollen auch gleichmäßigen leiblichen Eyd thun/ vñ denselbigē jedesmal alsdan widerholen/ wan sie (wie wir dan hiemit solchs fortan zuhalten odenen) alle Jar auf den ersten Gerichtstag nach der H. Drei König Tag/ das oftbestimpte Pacification Edict werde lesen/ erneuieren vñ widerum publiciren lassen.

XLIII.

Die Prevosten/ Maier/ Geschworene/ Burgermeister/ Hauptleut vñ Schöffen in den Stätten/ sollen gleichsfalls auf jren Rathshäusern eben solchen Eyd leyten / vñ darzu die fürnemsten Burger vñ Einwohner von eynere vñ der andere Religion berufen: Auch folgendes dasselb zu jeder Neuen erwählung gedachter Aempter widerholen.

XLIIII.

Dise nun gedachte/ vñ alle andere dieses Königreichs Vnderthanen/ weß stands oder wäsens die seien/ sollen von allen Bündnissen/ Vergleichungē/ Gesellschaften/ Verbrüderung vñ Verstand / so wol jinner als anßerhalb des Reichs abirette/ vñ diselbigen auffünden: Auch schwöre/ solche forthün mit mehr einzugehen/ noch denselbigen anzuhängen/ vñ weder Directe noch Indirecte wider das gedachte Edict noch die Artikel der Nerachischen Vergleichung zuhandelen: vnd diß bei straf im Edict außdrucklich begriffen.

XLV.

Alle Königliche Officierer vñ Aemptleut/ auch andere Maier / Ju

1748 573
raten/Haupter/Burgermeister vñ Schöffen/werden für jr eygen Per
son darfür stehen müssen/wan etwas wider gemelt Edict brüchlich gehan
delt wird/vñ sie solche Verprecher mit endweders Burgerlich oder Pein
lich/nach dem es der fall erfordert/inn straff vnd züchtigung neiffen.

XLVI.

Vnd zum vberflusz/ soll alles dis/ so durch gedacht Edict/ Vnderre
dung/ Vergleichung vñ Geheimnuß Articul begriffen vñ ordinirt wird/
von Puncten zu Puncten/ in allem seinem Inhalt/ form vñ wäsen gehal
ten/ vollstreckt vnd Exequirt werden.

Actum zu Flex bei Saincte Foy/ den sechs vnd zwanzigsten tag Nouemb
ris: Im Jar 1580.

Also Signirt mit Eigener Hand vom Hochgedacht Fürsten/ des Königs
Bruder FRANCOYS. Vñ mit eygener Hand des Königs von Navarr HENRY.

Nach dem die Articul zu Flex Signirt gewesen / ist der eyn Punct geändert
vñ zwischen des Königs Bruder/ vñ dem König von Navarr/ samt seiner Res
ligion Anhängigen/ für die bewilligte Statt vñ Schloß La Reolle, die Statt Fi
geac in Quercy, vñ Montsegur in Bazadoys/ dem König von Navarr vñ den Re
ligionsverwandten für ihr sicherheyt gelassen worden. Dasß sie die
biß zu Ausflauff der oberigē vorständigen zeit/ bern im Friedens Edict bewillig
ten sechs Jar in verwarung haltē: auf eben die gebing/ wie andere Statt inen
gelassen worden. Auch soll der König zur sicherheyt benannter Statt/ dem Kö
nig von Navarr/ vber die anzahl der andern in den Secret Articuln bewillig
ten Garnisonen/ noch zwo Rotten Fußvolcks/ jede fünffsig Man stark/ vñ
terhalten: Auch zu irer Vnterhaltung genugsame Assignation geben. Vnd
dan folgendts die Statt La Reole in eben dergleichen stand / wie die andern
Statt / so nicht in Verwarung geben seind/ gesetzt werden. Vnd solchs alles
mit des Königs gutem Willen vnd wolgefallen. Geben zu Contras den 16. De
cemb. 1580. Also signirt durch des Königs Bruder FRANCOYS. Vnd den
König von Navarr HENRY.

Nach dem der König obgesetzte Articul/ so in der Versammlung zu Flex vnd
Contras/ vñ leichterung willen der Vollziehung des letzten Friedens Edicts
eingangen worden/ wolerwogē/ hat sein May: solche approbirt/ bestättigt vñ
Ratificirt. Will auch vñ ist sein Meynung, dasß sie in allem jrem Inhalt gehalten
vñ vollzogē/ vñ hierin außs allerehest die darzu erheyschte Promissiones besche
hen vnd verfertigt werden. Beschehen zu Bloys/ den 26. Decemb. 1580.

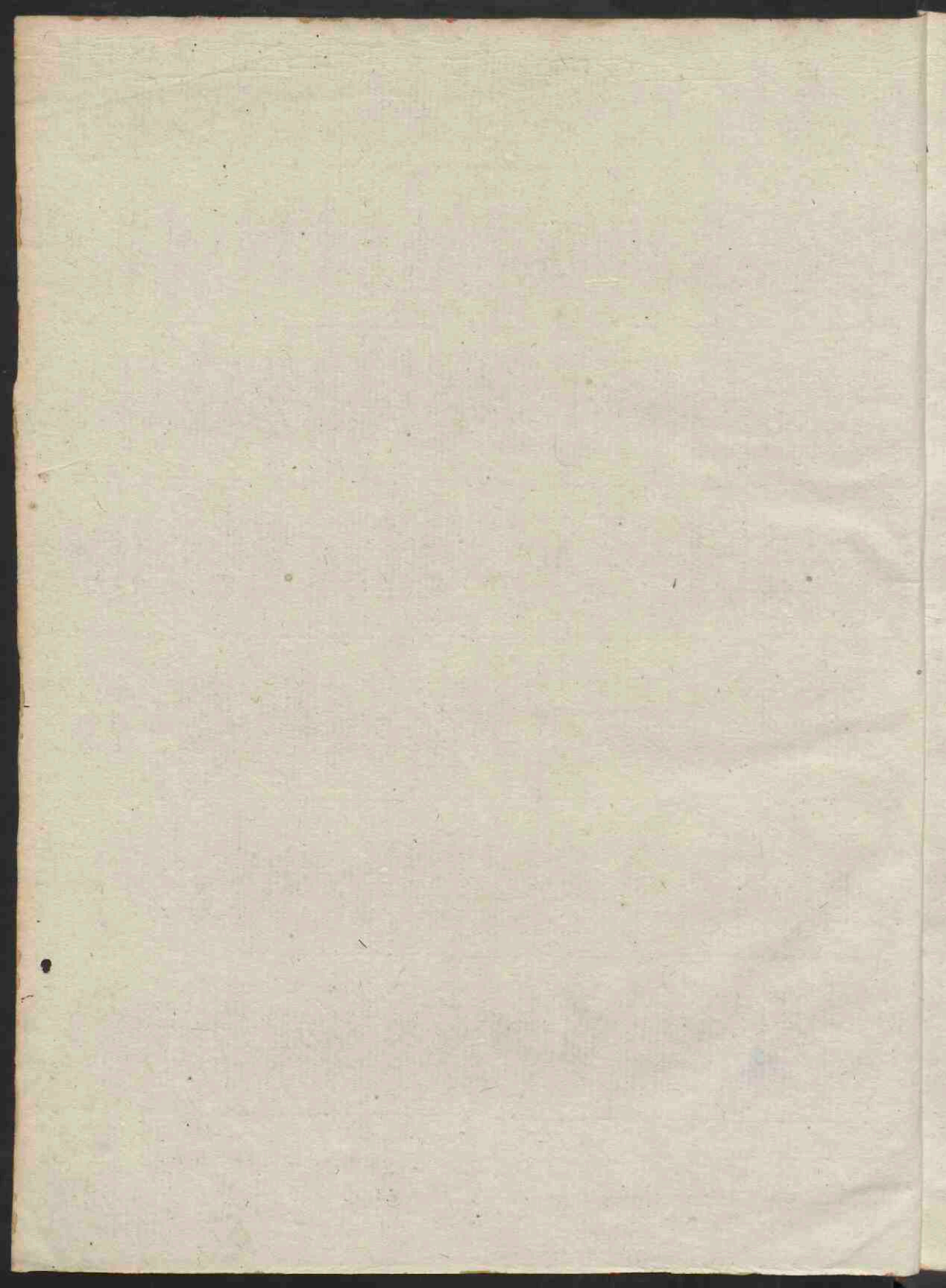
Signirt HENRY

Vnd basß vnden/PINARD.

Vnd Gegenseigillirt auff Grün Seiden Schnüren in Grün Wachs.

E N D E.

In Forchten Gohets Mittel.



1870

